VERORDNUNG (EWG) Nr. 728/81 DER KOMMISSION

vom 20. März 1981

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Teppiche aus groben Tierhaaren der Warenkategorie Nr. 142 (Kennziffer 1420) mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollpräferenzen für Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern und -gebieten [1], insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der genannten Verordnung wird die Zollaussetzung für jede Warenkategorie des Anhangs D bis zur Höhe eines Gemeinschaftsplafonds gewährt, der 56, 1 v.H. der im Jahr 1977 getätigten Gesamteinfuhren der betreffenden Warenkategorie aus allen begünstigten Ländern in die Gemeinschaft entspricht. Allerdings darf der sich aus dieser Berechnung ergebende Plafondbetrag im allgemeinen 127,5 v.H. des für das Präferenzjahr 1978 festgelegten Plafonds nicht überschreiten. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 9 können die Zollsätze jederzeit wiedereingeführt werden, sobald der genannte Plafond auf Gemeinschaftsebene erreicht ist, mit Ausnahme derselben Ursprungswaren aus Ländern, die im Anhang G der genannten Verordnung aufgeführt sind.

Für Teppiche aus groben Tierhaaren der Warenkategorie Nr. 142 ist der Plafond gemäß der oben angegebenen Grundlage auf 260,10 Tonnen festgesetzt. Am 13. März 1981 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in den Ländern, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den genannten Plafond erreicht.

In Anbetracht des Zwecks der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80, die die Beachtung eines Plafonds vorsieht, besteht infolgedessen Veranlassung, den Zollsatz für die betreffenden Waren wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 24. März 1981 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3320/80 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in allen begünstigten Ländern und Gebieten, mit Ausnahme der in Anhang G der vorgenannten Verordnung Nr. 3320/80 aufgeführten Länder, wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer 1981	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
1420	142	ex 58.02	58.02-69 ; 79 ; 89	Teppiche aus groben Tierhaaren, aus Sisal, Hanf, anderen Agavefasern und andere als aus Baumwolle, Wolle, künstlichen und synthetischen Spinnstoffen

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

[1]) ABl. Nr. L 354 vom 29. 12. 1980, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1981

Für die Kommission

Karl-Heinz NARJES

Mitglied der Kommission